



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 14. November 2022
Rubrik: Verschiedenes
Veröffentlichungspflichtiger: Industrie- und Handelskammer Ulm , Ulm
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 221112012894
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



Industrie- und Handelskammer Ulm

Satzung der Industrie- und Handelskammer Ulm

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Ulm hat in ihrer Sitzung vom 11. Oktober 2022 gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die IHK führt den Namen „Industrie- und Handelskammer Ulm“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Ulm (Donau) und umfasst den Alb-Donau-Kreis, den Landkreis Biberach und den Stadtkreis Ulm (IHK-Bezirk).
- (3) Die IHK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit und führt ein öffentliches Siegel.

§ 2 Aufgaben

Die IHK hat die Aufgaben:

1. das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes, einschließlich der Gesamtverantwortung der gewerblichen Wirtschaft, die auch Ziele einer nachhaltigen Entwicklung umfassen kann, auf regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene wahrzunehmen,
2. für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft ihres Bezirkes zu wirken,
3. für die Wahrung von Anstand und Sitte der ehrbaren Kaufleute, einschließlich deren sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung, zu wirken



und dabei stets die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Im Rahmen ihrer Aufgaben hat die IHK insbesondere

- 1.) durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten,
- 2.) das Recht, zu den im Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden liegenden wirtschaftspolitischen Angelegenheiten ihres Bezirkes in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren sowie gegenüber der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen.

§ 3 Organe

Organe der IHK sind unbeschadet der Regelungen des Berufsbildungsgesetzes:

- die Vollversammlung,
- das Präsidium,
- der Präsident*,
- der Hauptgeschäftsführer
- der Berufsbildungsausschuss im Rahmen der in § 79 Berufsbildungsgesetz genannten Aufgaben.

§ 4 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus bis zu 60 Mitgliedern. 52 Mitglieder der Vollversammlung werden in unmittelbarer Wahl von den IHK-Zugehörigen gewählt. Bis zu 8 Mitglieder können in mittelbarer Wahl von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern gewählt werden, die insoweit als Wahlpersonen handeln. Bei der Zusammensetzung der Vollversammlung sollen die wirtschaftlichen Besonderheiten der IHK-Region sowie die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbegruppen berücksichtigt werden. Das Wahlverfahren sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft wird durch die Wahlordnung geregelt.
- (2) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit ihres Bezirkes und beschließt über alle Fragen, die für die IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Vollversammlung bleibt ferner vorbehalten die Beschlussfassung über:
 - a) die Satzung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 IHKG),
 - b) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 IHKG),
 - c) die Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt werden, (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 3, 4 IHKG),
 - d) die Wahl und Abwahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten (des Präsidiums) (§ 6 Abs. 1 IHKG),
 - e) die Bestellung und Abberufung des Hauptgeschäftsführers (§ 7 Abs. 1 IHKG),



- f) die Erteilung der Entlastung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 IHKG),
 - g) die Übertragung von Aufgaben auf andere Industrie- und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Übertragung von Aufgaben auf die Deutsche Industrie- und Handelskammer, die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen und die Beteiligung hieran gem. § 10 IHKG sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3b IHKG (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 IHKG),
 - h) die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 IHKG),
 - i) das Finanzstatut (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 8 IHKG),
 - j) der Erlass einer gemeinsamen Geschäftsordnung für die Organe sowie Ausschüsse, mit Ausnahme der Geschäftsordnung für den Berufsbildungsausschuss,
 - k) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - l) die Errichtung und Beteiligung an Gesellschaften,
 - m) die Bildung von Ausschüssen, mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses sowie von ständigen Schiedsgerichten oder Mediationseinrichtungen,
 - n) den Vorschlag der Arbeitgebervertreter für den Berufsbildungsausschuss,
 - o) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern der Vollversammlung,
 - p) die wesentlichen personalwirtschaftlichen Grundsätze, insbesondere die allgemeinen Grundlagen der Gehaltsfindung,
 - q) Regelungen zur Erstattung von Aufwendungen für Mitglieder der Vollversammlung, des Präsidiums und der beratenden Ausschüsse sowie den Präsidenten nach § 8a,
 - r) die finanzwirtschaftlichen Grundsätze,
 - s) die Errichtung von Zweig- und Außenstellen,
 - t) den Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens,
 - u) die Errichtung des Ausschusses zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis nach § 111 Abs. 2 ArbGG.
- (3) Über die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK zu erlassenden Vorschriften für die Durchführung der Berufsbildung beschließt der Berufsbildungsausschuss. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn zu ihrer Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen.
- (4) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.



- (5) Die Mitglieder der Vollversammlung haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Näheres dazu wird in der Geschäftsordnung geregelt. Die Mitglieder der Vollversammlung sind vor Aufnahme ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vom Präsidenten hierzu und zu einer objektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

§ 5 Sitzungen und Beschlüsse der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Vollversammlung ist vom Präsidenten zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Der Präsident leitet die Sitzungen.
- (2) Die Einladung der Vollversammlung erfolgt in Textform mindestens eine Woche vor der Sitzung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Sitzungstermine sollen mindestens vier Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern mitgeteilt werden. Anträge für die Vollversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Sitzung der IHK mitzuteilen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten aufgestellt und hat alle rechtzeitig vorliegenden Anträge zu berücksichtigen.
- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung sind zur rechtzeitigen Mitteilung verpflichtet, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können; eine Vertretung ist unzulässig.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt solange als beschlussfähig, wie nicht ein Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Sollte wegen Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, so kann der Vorsitzende diese nach einer mindestens halbstündigen Unterbrechung im Anschluss an die einberufene Sitzung durchführen, sofern in der Einladung zur ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde.

In dieser Sitzung können keine Beschlüsse gefasst werden, welche mindestens einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen. Diese Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (5) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben (einfache Mehrheit). Änderungen dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden. Stellen sich bei der Besetzung von Ämtern mehrere Kandidaten zur Wahl und erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, stehen im zweiten Wahlgang nur noch die Kandidaten mit den höchsten und zweithöchsten Stimmzahlen des ersten Wahlgangs zur Wahl.
- (6) Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt. Wahlen erfolgen geheim. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und der Wahl der übrigen Mitglieder des Präsidiums kann eine offene Wahl beschlossen werden, sofern kein Mitglied der Vollversammlung dem widerspricht. Alle Abstimmungen einschließlich der Wahlen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Wahlen und Abstimmungen gewährleisten.
- (7) Über die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Abweichende Meinungen sind auf Verlangen dem Protokoll anzufügen. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Vollversammlung innerhalb von 21 Tagen nach der Sitzung elektronisch bekannt zu geben.

Das Protokoll gilt als genehmigt, soweit nicht innerhalb von 21 Tagen nach Versand Einwände in Textform mitgeteilt werden. Über fristgerecht eingegangene Einwände entscheidet die Vollversammlung in der nächsten Sitzung.



- (8) Ehrenpräsidenten werden zu den Vollversammlungssitzungen eingeladen. Sie können das Wort ergreifen, sind aber nicht stimmberechtigt.

§ 5a virtuelle Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfassungen der Vollversammlung

- (1) Die Sitzungen der Vollversammlung sollen grundsätzlich in Präsenz bei physischer Anwesenheit ihrer Mitglieder stattfinden.

Ist die physische Anwesenheit einzelner Mitglieder ausgeschlossen oder erheblich erschwert, ist diesen Mitgliedern der Vollversammlung die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Ein Mitglied, das diese Möglichkeit nutzen möchte, hat dies in Textform spätestens sieben Tage vor der Vollversammlungssitzung beim Hauptgeschäftsführer anzumelden.

Das Präsidium kann in zu begründenden Ausnahmefällen beschließen, dass die Sitzung der Vollversammlung abweichend von Satz 2 ausschließlich in Präsenz durchgeführt wird. Das Präsidium kann in zu begründenden Ausnahmefällen auch beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird.

Ein Beschluss nach Satz 4 oder 5 kann auch außerhalb einer Präsidiumssitzung in Textform gefasst werden.

- (2) Die Einladung zu einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 2 oder Satz 5 muss ergänzend zu § 5 Abs. 2 Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.
- (3) In der Sitzung nach Absatz 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird über die in § 6 Abs. 4 Wahlordnung der IHK Ulm geregelten Gründe hinaus auch nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit nach § 5 Abs. 4 nicht die Beschlussfähigkeit entfällt.
- (4) In Sitzungen nach Absatz 1 Satz 2 und Satz 5 soll die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme nach § 5 Abs. 6 durchgeführt werden.

§ 5b technische Übertragungen und Aufzeichnungen von Bild und Ton

- (1) Sitzungen der Vollversammlung dürfen durch die IHK nur dann aufgezeichnet und gespeichert werden, wenn dies in einem entsprechenden Vollversammlungsbeschluss zum Zweck der Protokollierung zugelassen wird. Der Präsident hat Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Aufzeichnung anzukündigen. Soweit ein Mitglied der Vollversammlung beantragt, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist insoweit die Aufzeichnung zu unterbrechen. Die Aufnahme darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und ist nach Genehmigung des Sitzungsprotokolls zu löschen.
- (2) Sitzungen der Vollversammlung und deren Übertragung dürfen durch Vollversammlungsmitglieder oder Dritte weder aufgezeichnet noch gespeichert werden.

§ 6 Ausschüsse



- (1) Die Vollversammlung kann zu ihrer Unterstützung bei der Behandlung bestimmter Aufgabenbereiche oder besonderen Angelegenheiten Ausschüsse mit beratender Funktion errichten. Sie beruft für die Dauer ihrer Amtszeit die Mitglieder der Ausschüsse und kann dabei auch Personen berufen, die nicht zur Vollversammlung wählbar sind. Sie kann auch Stellvertreter für die Ausschussmitglieder berufen. In jeden Ausschuss soll mindestens ein Mitglied der Vollversammlung als ordentliches Ausschussmitglied entsandt werden.
- (1a) Die Ausschüsse haben beratende Funktion gegenüber der Vollversammlung und anderen Organen der IHK sowie gegenüber der Geschäftsführung der IHK. Sie sind berechtigt, sich in Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer im Namen der IHK oder als Ausschuss der IHK gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit zu äußern, soweit sich die Äußerungen im Rahmen bestehender Positionen der IHK halten.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Sie haben über vertrauliche Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.
- (2a) Der Ausschussvorsitzende kann Mitgliedern des Ausschusses die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 1 oder 2 muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten, § 5a Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums, der Hauptgeschäftsführer und seine Stellvertreter sind berechtigt, an Ausschusssitzungen teilzunehmen.
- (4) Die IHK errichtet gem. § 77 des Berufsbildungsgesetzes einen Berufsbildungsausschuss. Das Verfahren und die Aufgaben richten sich nach den §§ 77 bis 80 des Berufsbildungsgesetzes. Die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes bleiben von den Absätzen 1 bis 3 unberührt.

§ 7 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und mindestens 4, höchstens 7 Vizepräsidenten, die von der Vollversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl gewählt werden.
- (2) Die Wahl erfolgt für die Amtsperiode der Vollversammlung. Eine vorzeitige Abwahl ist mit 75-prozentiger Mehrheit der Vollversammlungsmitglieder zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Neuwahl für die restliche Amtszeit. Gleiches gilt für die Wahl weiterer/eines weiteren Vizepräsidenten. Ausscheidende Mitglieder nehmen ihr Amt bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers wahr.
- (3) Eine einmalige Wiederwahl des Präsidenten ist zulässig. Eine weitere Wiederwahl ist möglich, wenn der Präsident auf Landes- oder Bundesebene innerhalb der IHK-Organisation ein Amt wahrnimmt, das eine IHK-Präsidentschaft voraussetzt. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt der Wiederwahl. Eine mehrmalige Wiederwahl der Vizepräsidenten ist zulässig.
- (4) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Vollversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung. Das Präsidium kann über die Angelegenheiten der IHK beschließen, soweit Gesetz oder Satzung diese Aufgaben nicht der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten.

Duldet die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium an Stelle der an sich zuständigen Vollversammlung beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine durch § 4 Abs. 2 Satz 2 IHK-Gesetz der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. Der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu berichten.

- (5) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.



Der Präsident kann Mitgliedern des Präsidiums die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 3 oder 4 muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten, § 5a Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann das Präsidium auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht, der Beschluss kann auch in Textform gefasst werden. Satz 6 gilt nicht für Beschlüsse nach Absatz 4 Satz 3.

- (6) Das Präsidium entscheidet über den Anstellungsvertrag inklusive der Gehaltsfindung und einer zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung des Hauptgeschäftsführers, dessen Stellvertreter und der Geschäftsführer. Das Präsidium kann diese Aufgabe an eine Personalkommission übertragen. Die Personalkommission wird vom Präsidium eingesetzt. Sie kann mit Präsidiums- und Vollversammlungsmitgliedern besetzt werden. Eine zusätzliche Besetzung mit sachverständigen Dritten ist möglich, ohne dass diese stimmberechtigt sind. Wird in der Personalkommission keine Einigung erzielt, entscheidet das Präsidium anstelle der Personalkommission über diese Punkte.
- (7) Über die Beratungen und Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Präsidenten und Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Abweichende Meinungen sind auf Verlangen dem Protokoll anzufügen. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von 21 Tagen nach der Sitzung elektronisch bekannt zu geben. Das Protokoll gilt als genehmigt, soweit nicht innerhalb von 21 Tagen nach Versand Einwände in Textform mitgeteilt werden. Über fristgerecht eingegangene Einwände entscheidet das Präsidium in der nächsten Sitzung.
- (8) Für die Mitglieder des Präsidiums gelten § 4 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 8 Präsident, Ehrenpräsident

- (1) Der Präsident ist Vorsitzender von Vollversammlung und Präsidium und Sprecher der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk.
- (2) Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet sie.
Außerdem ist eine Sitzung einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Präsidiums oder der Hauptgeschäftsführer dies verlangen.
- (3) Der Präsident wird bei Verhinderung durch den von ihm damit beauftragten Vizepräsidenten, sonst durch den amtsältesten Vizepräsidenten vertreten.
- (4) Die Vollversammlung kann einen früheren Präsidenten zum Ehrenpräsidenten ernennen und kann diesen die Ehrenpräsidentenwürde wieder entziehen.

§ 8a Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Für ehrenamtliche Tätigkeiten gewährt die IHK keine Vergütung. Die Entscheidung über Regelungen zur Aufwandsentschädigung kann die Vollversammlung treffen oder auf ein anderes Organ delegieren.
- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung, des Präsidiums und der beratenden Ausschüsse sowie der Präsident nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr. Soweit hierfür eine Erstattung von Aufwendungen gewährt werden soll, ist diese von der Vollversammlung zu regeln.



§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte der IHK und bestimmt den Geschäftsverteilungsplan, er ist der Vollversammlung und dem Präsidium für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte der IHK verantwortlich. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vollversammlung, des Präsidiums, der Ausschüsse und der Arbeitskreise teilzunehmen.
- (2) Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk durch den Hauptgeschäftsführer erfolgt im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums im Einvernehmen mit dem Präsidenten. Er kann damit auch die Geschäftsführung und weitere Mitarbeiter der IHK beauftragen, insbesondere durch eine Dienstanweisung.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer wird von der Vollversammlung bestellt. Das Präsidium schlägt der Vollversammlung hierzu einen oder mehrere geeignete Kandidaten vor. Der/die stellvertretende/n Hauptgeschäftsführer sowie der/die Geschäftsführer wird/werden durch das Präsidium bestellt. Der Hauptgeschäftsführer schlägt hierzu dem Präsidium einen oder mehrere geeignete Personen vor.
- (4) Die Anstellungsverhältnisse der nicht von § 7 Abs. 6 umfassten Mitarbeiter - insbesondere Anstellung, Entlassung und Vertragsbedingungen - werden vom Hauptgeschäftsführer geregelt und unterzeichnet.
- (5) Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter; bei seiner Verhinderung übt/üben sein/e Stellvertreter seine Befugnisse aus.

§ 10 Vertretung

- (1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten die IHK gemeinsam rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und, soweit die Satzung es vorsieht, des Präsidiums gebunden.
- (2) Der Präsident kann von einem Vizepräsidenten vertreten werden, der Hauptgeschäftsführer im Falle seiner Verhinderung durch seine/seinen Stellvertreter.
- (3) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsberechtigt; er kann durch seine/n Stellvertreter vertreten werden.
- (4) Gegenüber dem Hauptgeschäftsführer wird die IHK von dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten, gegenüber allen Mitarbeitern vom Hauptgeschäftsführer vertreten.
- (5) In Vereinen, Gesellschaften und Organisationen wird die IHK durch Präsident oder Hauptgeschäftsführer vertreten. Sind beide bei Abstimmungen anwesend, führt der Präsident die Stimme; ist der Präsident nicht anwesend, führt der Hauptgeschäftsführer die Stimme. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig. Bei Abstimmungen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist § 4 Abs. 2 S. 1 zu beachten; bei Eilbedürftigkeit kann auf § 7 Abs. 4 zurückgegriffen werden. Im Übrigen sind Präsident und Hauptgeschäftsführer befugt, bestehende Beschlüsse der zuständigen IHK-Organe zu konkretisieren und Positionen aus diesen Beschlüssen abzuleiten.

§ 11 Geschäftsjahr, Wirtschaftssatzung

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.



- (2) Der Hauptgeschäftsführer bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidium den Wirtschaftsplan vor. Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes.
- (3) Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest und wählt aus ihrer Mitte jeweils zwei Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses.
- (4) Der Präsident, das Präsidium und der Hauptgeschäftsführer haben für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um ihre Entlastung nachzusuchen. Die Rechnungsprüfer berichten der Vollversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 12 Veröffentlichungen und Inkrafttreten der Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen

- (1) Die Rechtsvorschriften der IHK werden grundsätzlich elektronisch verkündet. Soweit die elektronische Verkündung von Satzungsrecht vorgesehen ist, erfolgt diese im Bundesanzeiger. Sofern keine elektronische Verkündung erfolgt, werden Rechtsvorschriften im Mitteilungsblatt - welches die in der Regel monatlich erscheinende IHK-Zeitschrift ist - verkündet. Weitere Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der IHK im Internet.
- (2) Die Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der IHK treten, soweit in ihnen nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt ist, am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

§ 13 Schlussvorschrift

Diese Satzung tritt am 15. November 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 17. Oktober 2017 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Ulm, den 25. Oktober 2022

Industrie- und Handelskammer Ulm

Dr. Jan Stefan Roell
Präsident

Petra Engstler-Karrasch
Hauptgeschäftsführerin

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg hat die Neufassung der Satzung mit Schreiben vom 24. Oktober 2022 (Az: WM42-42-358/87) genehmigt.

Zusätzlich zur Bekanntmachung im Bundesanzeiger wird die vorstehende Satzung der Industrie- und Handelskammer Ulm im Internet unter

www.ihk.de/ulm

veröffentlicht.



* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Sämtliche Regelungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.